

Informationen zur Anerkennung Berufe der Sozialen Arbeit - Fachschulabschlüsse

Anerkennungsmöglichkeiten

Die Berufe der Sozialen Arbeit sind landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Zur Ausübung des entsprechenden Berufes wird eine Berechtigung zum Führen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnung benötigt:

- „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“
- „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ oder „Staatliche anerkannter Familienpfleger“
- „Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit“
- „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“
- „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

Diese Berufsbezeichnungen setzen in Thüringen eine Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule voraus. Die Ausbildung an einer Fachschule kann in der Regel mit einem Realschulabschluss sowie einer abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf begonnen werden.

Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Thüringen die Erlaubnis zum Führen einer der oben genannten Berufsbezeichnungen beantragt werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss einer adäquaten Berufsausbildung oder eines Studiums im Herkunftsland, der dort zum Einsatz in einem vergleichbaren sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld berechtigt.

Personen mit anerkannter Berufsqualifikation müssen über die Sprachkenntnisse verfügen (B2), die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Freistaat Thüringen erforderlich sind sowie ihre gesundheitliche und persönliche Eignung nachweisen.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Das Anerkennungsverfahren ist in Thüringen nach dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnerkG) geregelt. Ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Im Rahmen des Verfahrens wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses aus dem Herkunftsland mit dem entsprechenden deutschen Abschluss überprüft. Geprüft wird, ob Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau als gleichwertig anerkannt werden können. Die mitgebrachte Ausbildung muss dazu berechtigen, in einem oben angeführten Beruf auch im

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Herkunftsland arbeiten zu dürfen. Neben der Ausbildung berücksichtigt die Anerkennungsstelle, ob Berufserfahrungen vorliegen. Die Tätigkeiten müssen sich auf die Ausbildungsinhalte der genannten Berufe beziehen.

Das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung wird in einem detaillierten Bescheid dargestellt. Sollten Unterschiede zwischen der Ausbildung aus dem Herkunftsland und der Ausbildung in Deutschland festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt: Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang.

Informationen zum Antrag

Neben dem Antrag (eine Vorlage erhalten Sie bei der zuständigen Stelle oder den Thüringer Informations- und Beratungsstellen Anerkennung) sind folgende Dokumente einzureichen:

- Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- ggfs. Nachweis über Namensänderung wie z.B. Heiratsurkunde (als beglaubigte Kopie von Original und deutscher Übersetzung), nur notwendig, wenn Namensänderung nicht aus Personalausweis oder Reisepass hervorgeht
- tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (Als Nachweis zu diesen Tätigkeiten bedarf es der hierzu erteilten Arbeitszeugnisse und/oder der hierzu abgeschlossenen Arbeitsverträge.)
- die anzuerkennenden ausländischen Zeugnisse inklusive Übersicht der Ausbildungsinhalte mit Angaben des Stundenumfangs (als beglaubigte Kopie von Original und deutscher Übersetzung)
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B2)
- Nachweise zum allgemeinen Schulabschluss (als beglaubigte Kopie von Original und deutscher Übersetzung)

Auf Anforderung der zuständigen Stelle sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis, Belegart N, im Original (nicht älter als drei Monate)
- ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung, im Original (nicht älter als drei Monate)

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Für die Bewertung der Abschlüsse wird nach Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der bisherigen Praxis haben diese im Normalverfahren 100 Euro nicht überschritten. In Fällen, in denen zusätzliche Prüfverfahren von der Anerkennungsstelle vorgenommen werden müssen bzw.

zusätzliche Prüfungen erforderlich sind, kann die Gebühr je nach Aufwand erhöht werden (Kostenrahmen: 75 bis 600 Euro).

Zuständige Stelle

- Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ansprechpartner:
Frau Susann Heise
Tel.: 0361 57 3321 310
E-Mail: susann.heise@tlvwa.thueringen.de

Frau Cathleen Schwarze
Tel.: 0361 57 3321 327
E-Mail:
cathleen.schwarze@tlvwa.thueringen.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Thüringer Landesverwaltungsamt, ThürSozAnerkG, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte * Tel: 0361/511 500 23 * Fax: 0361/511 500 299 * E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.